

Bezirksamt Pankow von Berlin

Abteilung Jugend und Immobilien
Bezirksstadträtin



Bezirksamt Pankow, Postfach 730 113, 13062 Berlin (Postanschrift)

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Familie,
Senioren, Frauen und
Jugend

Geschäftszeichen

(bitte immer angeben)

Bearbeiter/in

Dienstgebäude:

Berliner Allee 252-260

Ortsteil Weißensee

Zimmer **116**

Telefon (030) **90295- 7300**

Vermittlung 90295 - 0

Telefax (030) **90295- 7816**

Datum: 20.05.2009

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz)

- Anhörung als Sachverständige am 25.5.2009 -

Der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegte Entwurf eines Bundeskinderschutzgesetzes und die damit verbundene **bundeseinheitliche Rechtslage** wird durch mich grundsätzlich begrüßt.

Artikel 1 KiSchZusG §§ 2 und 3

Beratung und Weitergabe von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- Im Hinblick auf die vorrangige elterliche Erziehungsverantwortung und der zuallererst elterlichen Verantwortung zur Gefahrenabwendung stellt das Gesetz die Verpflichtung zur Beratung der Eltern und zur Motivation für die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen in den Vordergrund. Es bestimmt jedoch auch die Befugnisse, unter denen Informationen durch Dritte an das JA weitergegeben werden können.
- Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist im Einzelfall sehr schwierig und komplex und gehört für die im Gesetz genannten Berufsgruppen (Ärzte, Hebammen, Lehrer..) nicht zu den typischen Aufgaben.
- Die Möglichkeit der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz (IEF) benötigt auch die Befugnis zur

Weitergabe (anonymisiert und pseudonymisiert) von Daten.

Verkehrsverbindungen:
Tram 12, 27
Bus: 156 (Rennbahnstr.)
Bus: X 54, 155, 255, 259



Parkplatz und
Eingang vom Hof

Sprechzeiten:
Dienstag 9 Uhr - 12 Uhr
Donnerstag 15 Uhr - 18 Uhr

Bankverbindungen
Berliner Sparkasse
Konto 4163610001
BLZ 100 500 00

Berliner Bank
Konto 7183995000
BLZ 100 200 00

Postbank Berlin
Konto 246176104
BLZ 100 100 10

- Hier darf es nicht nur zu einer Weitergabe von Informationen über Auffälligkeiten eines Kindes oder Jugendlichen an das Jugendamt kommen, denn das würde bei einer Koppelung mit verpflichtendem Hausbesuch alle personellen Kapazitäten bei weitem übersteigen.

Datenschutz

- Vorlage dient in ihrer Formulierung der Klarstellung.
- Es lehnt sich an die Vorschläge des Landes Berlin an, in dem hier kurz vor der Verabschiedung stehenden Landesgesetz Kinderschutz.
- Hier meine volle Zustimmung zur Position des Bundesrates in Hinsicht auf den Begriff der „gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“. Dieser ist missverständlich und muss wie vorgeschlagen durch „ dafür erforderliche personenbezogenen Daten“ ersetzt werden. Hiermit wird eine notwendige Beschränkung auf die erforderlichen Informationen vorgenommen.

Artikel 2 - Änderung § 8a SGB VIII, Absatz 1

Hausbesuch

- Einigkeit in der Fachöffentlichkeit und in meinem Verantwortungsbereich besteht dahingehend, dass der Hausbesuch ein wichtiges Instrument innerhalb der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe ist.
- In bestimmten Gefährdungsfällen ist er ein sinnvolles und notwendiges Mittel und anerkannter fachlicher Standard zur genaueren Einschätzung einer Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen.
- Im Land Berlin wurde diesem Standard in der AV Kinderschutz Rechnung getragen. Wir haben ein Berlineinheitliches 2-stufiges Verfahren zur Gefährdungseinschätzung verbindlich umgesetzt, welches die fachliche Einschätzung von zwei Fachkräften zur Notwendigkeit einer Inaugenscheinnahme des betroffenen Kindes innerhalb von 2 Stunden nach Bekannt werden relevanter Informationen einschließt. Dieses Verfahren gibt zum einen eine hohe Verbindlichkeit, zum anderen genug Raum für fachliche Bewertung einer konkreten Situation ohne formales Abhandeln.
- **Die Einführung einer Regelverpflichtung auf Bundesebene zum Hausbesuch wäre daher aus meiner Sicht unverhältnismäßig überregulierend sowie mit der Methodik der Kinder- und Jugendhilfe unvereinbar. Dies wird der komplexen Vielfalt möglicher Gefährdungssituationen nicht gerecht.**
- So sind insbesondere bei kognitiver Vernachlässigung, bei psychischer Misshandlung und bei sexuellem Missbrauch Hausbesuche zur Gefährdungseinschätzung oft nicht geeignet.

- Die Einschätzung einer Gefährdungssituation bedarf ebenso wie das Vorgehen im Einzelfall einer sorgfältigen Abwägung und darf keinem mechanistischen Verständnis von Helfen folgen.
- In der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe geht es um einen komplexen Prozess, bei dem die Gefährdungseinschätzung, der Zugang zu Hilfemöglichkeiten, die Entwicklung des Falles und die Wirkungen des Eingreifens in einem untrennbaren Zusammenhang zu sehen und Wechselwirkungen zu berücksichtigen sind.
- Schematische Reaktionen und eine einseitige methodisch regelhafte Kontrollverpflichtung widersprechen den in der professionellen Kinderschutzpraxis ausgebildeten fachlichen Standards.
- Die Methodenwahl muss bis zu einem gewissen Grad immer auch im Ermessen der handelnden Fachkraft liegen.
- Aus meiner Sicht braucht Kinderschutz auch in erster Linie ein Klima, das Kinder und Eltern in einen ebenso verbindlichen wie vertrauensvollen Kontakt mit den helfenden Stellen bringt und es ihnen erleichtert, Schutz zu suchen und Hilfe anzunehmen.
- In vielen Fällen dient die Durchführung eines Hausbesuchs auch zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung und Entscheidung über etwaige Hilfeprozesse auch der notwendigen Vertrauensbildung zwischen Fachkraft und Familie, Kind, Jugendlichen.
- Daraus eine gesetzliche Verpflichtung herzuleiten ist zu kurz gegriffen.
- Hinweisen möchte ich auf bereits vorhandene einschlägige Empfehlungen, die Verfahrensstandards bei Kinderschutzfällen in den Jugendämtern sehr detailliert beschreiben und damit Handlungssicherheit in der Praxis vermitteln.
- **Diesen untergesetzlichen fachlichen Standards und Leitlinien sind aus meiner Sicht Vorrang zu geben.**
- Darüber hinaus ist die Forderung nach Regelverpflichtung zu einem Hausbesuch personell nicht untersetzt.

Kindergesundheit (Vorschlag Bundesrat)

- Regionale Netzwerke mit unterschiedlichen Schwerpunkten und ohne finanzielle Absicherung dienen der Verbesserung der Kindergesundheit und der Sicherung des Kindeswohls.
- Die Verpflichtung der Krankenkassen zu einem angemessenen Zuschuss zu den von diesen Netzwerken erbrachten präventiven Leistungen wäre grundsätzlich zu begrüßen und kann zur Entlastung der Haushalte der kommunalen JÄ beitragen.
- Diese Finanzierung könnte wirksam der Schulung und Koordination von Ehrenamtlichen (z.B. wellcome, Großeltern dienst) dienen und im Sinne von Frühen Hilfen effektiv und niedrigschwellig an den vorhandenen Ressourcen anknüpfend zum Einsatz kommen.

Artikel 2 - § 86 c

Fallübergabe

- Birgt immer Risiken für die Kontinuität des Hilfeprozesses in sich.
- Hier geht es um den Verlust von wichtigen Informationen ein Kind oder Jugendlichen betreffend.
- Gelingende Kooperation zwischen fallabgebendem und fallannehmendem JA muss unterstützt werden.
- Unsere Betreuungsfamilien ziehen gern weiter, wenn die Kollegen meines Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes zu dicht am Problem oder zu unangenehm (aus deren Sicht) werden um sich staatlicher Kontrolle zu entziehen.
- In der Praxis ist es oft eine Kostenfrage und macht eine zügige Übernahme wichtig.
- Aufgrund der knappen öffentlichen Haushalte gibt es Probleme auch mit der Anerkennung der fachlichen Position bei z.B. hohem Hilfebedarf und kostenintensiven Hilfen.
- **Mit dieser vorliegenden Regelung werden Forderungen aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe aufgegriffen (Datenübergabe, Übergabegespräch bei der Fortsetzung der Leistung, Beteiligung der Leistungsberechtigten, zeitnahe Hilfeplanfortschreibung).**
- **Die Neuregelung darf aber nicht dazu führen, dass die Übernahme des Hilfevorganges verzögert wird. Deshalb sollte das gemeinsame Übergabegespräch dann entfallen, wenn der übernehmende Träger es für entbehrlich hält.**
- In diesem Sinne stellt die Vorgabe eines *verbindlichen* gemeinsamen Fallgespräches unter Hinzuziehung der Anspruchsberechtigten und der Kinder und Jugendlichen eine Überregulierung dar und erscheint als einheitliche Verfahrensregelung für eine qualifizierte Fallübergabe in Anwendung des § 36 SGB VIII mir kontraproduktiv.

Was ist seit Einführung des § 8a SGB VIII im Land Berlin umgesetzt worden?

Erarbeitung eines Konzept „Netzwerk Kinderschutz“ des Landes Berlin mit dem Ziel, den Kinderschutz weiter zu verbessern, risikohafte Entwicklungen frühzeitiger zu erkennen und schneller zu handeln.

Zur Umsetzung dieses Konzeptes wurde eine Projektgruppe einberufen, in der alle Entscheidungsträger im Land Berlin gleichberechtigt zusammenarbeiten.

1. Entwicklung und Einführung eines spezifischen Kinderschutzverfahrens nach den Maßgaben des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII in allen Berliner Bezirken.
 - Sicherung eines einheitlichen fachlichen Verständnisses von Kindeswohlgefährdung.
 - Sicherung einheitlicher Handlungsverfahren im Rahmen einer s.g. 2-stufigen Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer zweiten Fachkraft und der Leitungsebene sowie der verpflichtenden Entscheidung zur Notwendigkeit einer Inaugenscheinnahme innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens.
 - Sicherung einer einheitlichen Dokumentation sowohl innerhalb des Jugendamtes als auch der im Rahmen des § 8a SGB VIII kooperierenden Fachkräfte und Bereiche wie der Bereich Gesundheit, die Freien Träger, Schulen, Familiengerichte usw.
2. Erlass gemeinsamer Ausführungsvorschriften zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII für den Bereich Jugend und Gesundheit.
3. Die Berliner Kinderschutz-Hotline hat 2007 ihren Betrieb aufgenommen, somit ist sichergestellt, dass über unser Berliner Notdienstsystem, dass rund um die Uhr, an jedem Tag im Jahr, Gefährdungssituationen gemeldet werden können mit der Garantie zu sofortigem fachlichen Handeln.
4. Des Weiteren wurde mit der Einrichtung des Krisendienstes Kinderschutz die werktägliche Erreichbarkeit aller Berliner Jugendämter von 8.00 bis 18.00 Uhr sichergestellt.
5. Fachliche Qualifizierung der Fachkräfte durch eine flächendeckende einheitliche Fortbildung öffentlicher und freier Träger zur Arbeit im s.g. Grau- und Gefährdungsbereich im Rahmen der Fallteamarbeit und Einführung des Diagnoseinstrumentes „Berliner Kinderschutzbogen“.
6. Festlegungen zur Fallübergabe bei Kinderschutzfällen.
7. Förderung von Kooperation zwischen den einzelnen Bereichen und Institutionen im Sinne des § 8a SGB VIII durch Musterprojekte und Musterkooperationsverträge.
8. Erarbeitung von Handlungsleitfäden für die Praxis:
 - Handlungsleitfaden zur Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendamt im Kinderschutz
 - Handlungsempfehlung bei sexueller Gewalt
 - Leitfaden zur Durchführung eines Hausbesuches

Das Thema Schutz unserer Kinder vor Gefahren ist in der Öffentlichkeit präsent gemacht worden.

Die konsequente Umsetzung des Netzwerk Kinderschutz ist enorm wichtig, muss aber personell abgesichert und finanziert werden.

Immer mehr Familien machen einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung geltend und die Berliner Jugendämter müssen diese Hilfen gewähren.

Über die Hälfte der gemeldeten Notsituationen von Kindern und Jugendlichen machen eine direkte Leistung des SGB erforderlich.

Tatsächlich hat es einen Anstieg der Ausgaben und der Entwicklung der Fälle mit Einführen aller Aktivitäten im Netzwerk Kinderschutz gegeben.

Fälle und Ausgaben im Bereich Hilfen zur Erziehung

	Berlin		Pankow	
Jahr	2007	2008	2007	2008
Fälle	16 246	17 792	1577	1677
Ausgaben (Mio €)	332	364	32	36

Dem fachlichen Anspruch entgegen steht eine defizitäre Haushaltlage im Land Berlin und der damit verbundene Abbau von Leistungen und Personal.

Im Jahr 2008 mussten die Berliner Bezirke 11 Mio € Ausgaben im Bereich Hilfen zur Erziehung selbst ausgleichen.

Christine Keil